

**KJP-/PP-/Staatsexamen nach dem  
Psychotherapeutengesetz (PsychThG)**

**im Frühjahr 2023**

**Termine und Fristen**

Der **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz für angehende Psychologische Psychotherapeut\*innen oder angehende Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut\*innen muss einschließlich der einzureichenden Unterlagen dem

Landesprüfungsamt bis zum **10. Januar 2023** zugegangen sein.

Der **schriftliche Prüfungsteil** findet statt am

**16. März 2023** - Prüfungsbeginn ist 14:00 Uhr

Der **mündliche Prüfungsteil** findet voraussichtlich in folgendem Zeitraum statt:

**In der Regel ab Mitte/Ende April bis Ende Mai 2023, evtl. auch innerhalb der Ferienzeit**

**Verfahren**

**Die Anmeldung erfolgt elektronisch**

Nähere Informationen erhalten Sie über den Link „Hinweise zur Online-Anmeldung“ am Ende der Hinweisseite.

**Empfangsbestätigung**

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

**Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,- € erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Zurückweisung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 40,-€ zu entrichten.

**Rücknahme des Antrags**

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

**Zulassung und Ladung**

Die Zulassung und zugleich Ladung zum schriftlichen Prüfungsteil wird spätestens 14 Tage vor der Prüfung über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zum Prüfungsort, Beginn und Dauer der Prüfung, Sitzplatznummer, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

**Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide**

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden mit einfacher Postsendung zugestellt. Bescheide bei Nichtbestehen werden mit Postzustellungsurkunde zugesandt. Die Zustellung ist nur an eine inländische Adresse möglich. **Adressänderungen** sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern per E-Mail der zuständigen Stelle des Landesprüfungsamtes mitzuteilen.

# Einzureichende Unterlagen

## **Geburtsurkunde**

bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.

## **Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben**

z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde, etc.

## **Fremdsprachige Dokumente**

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

**Zeugnis und Urkunde über ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/ Master, Diplom)**  
im Studiengang Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie einschließt,  
Erziehungswissenschaften / Pädagogik, Sozialpädagogik / soziale Arbeit u. a.

## **oder ggf.**

## **Zeugnis und Urkunde über ein im Ausland abgeschlossenes Studium**

mit der Bescheinigung über einem gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 PsychThG  
Psychotherapeutengesetz und den Nachweis des abgeschlossenen Studiums

→ **Achtung: Die einzureichenden Kopien der vorgenannten Dokumente bedürfen der  
amtlichen Beglaubigung!**

## **Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen**

gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 KJ-/PsychTh-APrV (gemäß der Anlage 2 der KJ-/PsychTh-APrV )  
in **endgültiger** Ausfertigung oder sofern noch diese noch nicht vorliegt, in **vorläufiger** Ausfertigung

Die endgültige Bestätigung ist unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, spätestens jedoch 4 Wochen  
nach dem Meldeschluss.

## **ggf. Anrechnungsbescheid über die Anrechnung von Ausbildungsveranstaltungen**

gemäß § 5 Abs. 3 PsychThG

**zwei Falldarstellungen** in je fünffacher Ausfertigung, einzeln geheftet (z. B. mit Heftrücken aus Pappe)

gemäß § 4 Abs. 6 KJ-/PsychTh-APrV

## **Bestätigung der Ausbildungsstätte**

über die Annahme der Fallberichte als Prüfungsfall

## **Kopie des Ausbildungsvertrages,**

beglaubigt durch Ihre Ausbildungsstätte

## **Promotionsurkunde**

falls vorhanden und noch nicht eingereicht

## **Unterschriebener Antragsvordruck**

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des  
Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und mit den oben  
genannten Anlagen an das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im  
Gesundheitswesen (Landesprüfungsamt), Lurgiallee 10 in 60439 Frankfurt am Main, zu  
übersenden.

→ Verwenden Sie dabei bitte so wenig wie möglich an Prospekthüllen, keine Trennblätter und  
keine Leitzordner.

## Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsteil zurück, so hat er das Landesprüfungsamt darüber unverzüglich telefonisch und per E-Mail zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das Landesprüfungsamt als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Prüfungsteil als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 13 KJ-/PsychTh-APrV).

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn dem Prüfungsamt nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen (§ 14 KJ-/PsychTh-APrV)

**Wichtig:**

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Landesprüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

## Organisatorisches

An allen Tagen der Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphones etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; andernfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

[Hinweise zur Online-Anmeldung.](#)